



Im Auftrag von:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Information für Melder

Angabe von Ersatzkodes bei fehlender Information zur Krankenkasse

Aufgrund der Vorgaben der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15.12.2014 ist die Angabe der Versichertendaten für die Ausschüttung der Meldevergütung zwingend erforderlich.

Bei gesetzlich versicherten Patienten sind sowohl Krankenkassen-IK-Nummer als auch Versichertennummer des Patienten anzugeben. Bei Privatpatienten ist nur die Krankenkassen-IK-Nummer in den Meldungen zu übermitteln.

Besteht für die/den Patientin/en keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht und ist keine private Krankenversicherung oder ein weiterer Kostenträger mit entsprechender IK-Nummer bekannt, so ist anstelle der Krankenkassen-IK-Nummer des Kostenträgers ein Ersatzkode zu melden. Dieser kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Versichertengruppe	Ersatzkode (gebildet analog den Vorgaben der ARGE IK)
Selbstzahler	970000011
Kostenträger ohne IK-Nummer (z. B. Gefängnisinsasse)	970001001
Asylbewerber	970100001
Privatversichert, Kasse unbekannt	970000022
keine Angabe zum Kostenträger	970000099

Bitte bedenken Sie, dass bei 970000022 und 970000099 ggf. keine Vergütung gewährt werden kann.

Im Erfassungsmodul des Melderportals werden die Ersatzkodes in Kürze in der Liste der Krankenkassen-IK-Nummern zur Auswahl angeboten werden. Schnittstellenmelder bitten wir, die entsprechenden Codes in o.g. Fällen in ihrem Tumordokumentationssystem zu hinterlegen.

Sollten Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit ggf. weitere, hier noch nicht berücksichtigte Versichertengruppen begegnen, bitten wir Sie um eine kurze Rückmeldung.

Neue Version „Datenkatalog mit Merkmalsausprägung“ abrufbar

Der „Datenkatalog mit Merkmalsausprägungen für Tumorzentren, Onkologische Schwerpunkte, Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte“ steht jetzt als Version 3.1 auf unserer Homepage (unter Service -> Downloads) zur Verfügung. Neben einigen sprachlichen Optimierungen wurden auch die Todesursache nach ICD angepasst und ist jetzt nicht mehr als erforderliche Mindestangabe definiert (S. 19). In Zusammenhang damit wurde auch das Sterbedatum in der Verlaufsmeldung angepasst. Dieses ist beim Meldeanlass "Tod" nur dann als erforderliche Mindestangabe (Vergütungsrelevanz) auszufüllen, wenn der Patient in Ihrer Einrichtung verstirbt oder eine Leichenschau von Ihnen durchgeführt wurde.

Herausgeber

Krebsregister Baden-Württemberg

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Johannes Englert
Krebsregister Baden-Württemberg
Klinische Landesregisterstelle
Postfach 10 04 28
70003 Stuttgart
Tel.: 0711/25777-70